

# Strompreise der Grundversorgung

(gültig ab 01.03.2025)



Preise		netto	brutto*
<b>1. Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf</b>			
<b>Preise ohne Schwachlastregelung</b>			
Arbeitspreis	Ct/kWh	31,47	37,45
Grundpreis	€/Jahr	168,08	200,02
<b>Preise mit Schwachlastregelung</b>			
Arbeitspreis (HT)	Ct/kWh	31,47	37,45
Schwachlast-Arbeitspreis (NT)	Ct/kWh	24,02	28,58
Grundpreis	€/Jahr	204,08	242,86
<b>2. Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf</b>			
<b>Preise ohne Schwachlastregelung</b>			
Arbeitspreis	Ct/kWh	31,47	37,45
Grundpreis	€/Jahr	274,52	326,68
<b>3. Wärmepumpe</b>			
<b>Preise für Wärmepumpe</b>			
Arbeitspreis	Ct/kWh	22,43	26,69
Grundpreis	€/Jahr	187,27	222,85
<b>4. Elektrospeicherheizung</b>			
<b>Preise für SP1 Anlagen**</b>			
Arbeitspreis (HT)	Ct/kWh	31,47	37,45
Arbeitspreis (NT)	Ct/kWh	23,52	27,99
Grundpreis	€/Jahr	204,08	242,86
<b>Preise für SP2 Anlagen</b>			
Arbeitspreis (HT)	Ct/kWh	27,64	32,89
Arbeitspreis (NT)	Ct/kWh	23,52	27,99
Grundpreis	€/Jahr	187,27	222,85
<b>5. Autostrom</b>			
<b>Preise für Autostrom</b>			
Arbeitspreis	Ct/kWh	23,52	27,99
Grundpreis	€/Jahr	187,27	222,85

Die Netzentgelte für einen Eintarifzähler sind in den Grundpreisen enthalten. Kosten für Messstellenbetrieb und Messung können folglich auf grund der jeweils installierten Messeinrichtung abweichen. Genauere Informationen zu den Entgelten finden Sie unter [stadtwerke-service.de/stromnetz](http://stadtwerke-service.de/stromnetz)

Bitte beachten Sie die Informationen zu den Preisbestandteilen auf der Rückseite.

\* Preise jeweils inkl. Umsatzsteuer (z.z. 19 %)

\*\* Besonderheiten für SP1 Anlagen finden Sie auf der Rückseite

Im Entgelt gemäß Nr. 1 - 5 ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Sie beträgt 2,05 Ct/kWh. Die Strompreise beinhalten die Belastungen aus dem KWK-Gesetz, Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle und die jeweils genehmigten Netzentgelte. Ab dem 01.01.2023 wird die EEG-Umlage und der Aufschlag zur Entschädigung drohender Netzinstabilität nach § 18 AbLaV Abs. 1 nicht mehr erhoben.

# Strompreise der Grundversorgung

(gültig ab 01.03.2025)



stw

Stadtwerke Willich

## Tabellarische Darstellung der Preiszusammensetzung gemäß § 2 Abs. 3 Strom GVV

In den Brutto-Endpreis fließen ein	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis €/Jahr
Preise gemäß Preisblatt	37,450	200,02

### staatlich veranlasste Abgaben\*

Umsatzsteuer z.z. 19 %	5,979	31,94
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe	1,590	
KWK Aufschlag	0,277	
Offshore-Umlage §17f Abs. 5 EnWG	0,816	
§19 StromNEV Umlage**	1,558	
§18 AbLaV	0,000	

### Entgelte des Netzbetreibers\*\*\*

Netznutzungsentgelt	10,430	68,91
Messstellenbetrieb (Eintarifzähler)		16,81

### Beschaffung und Vertrieb

Grundversorgeranteil (Bezug, Vertrieb, Marge)	14,750	82,36
---	--------	-------

Die Darstellung findet Anwendung für den Haushalts- und landwirtschaftlichen Bedarf ohne Schwachlastregelung. Kosten für Messstellenbetrieb und Messung können auf grund der jeweils installierten Messeinrichtung abweichen.

\*Weitere Details zu den genannten Preisbestandteilen finden Sie im Internet unter [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)

\*\*Ab 1. Januar 2025 wird auf Stromlieferungen eine neue netzentgeltbasierte Umlage erhoben, und zwar der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Diesen erheben die Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit der §19-StromNEV-Umlage als sogenannten „Aufschlag für besondere Netznutzung“.

\*\*\*Weitere Details zu den genannten Preisbestandteilen finden Sie im Internet unter [stadtwerke-service.de](http://stadtwerke-service.de)

### Besonderheiten für SP1 Anlagen

Die Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauchs erfolgt mittels eines vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilten Faktors. Bei Anlagen mit Tagnachladung beträgt dieser in der Regel 25%, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15%. Durch Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).